

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLL2-A-085/033
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Plan

E-Mail: jagd-agrar.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug (0 2742) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Dieter Neubauer 37636 18. Juni 2018

Betrifft
Marktgemeinde Nußdorf/Tr., Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 1270/1 in der KG 19157 Reichersdorf, Marktgemeinde Nußdorf/Tr., Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 1270/1, KG 19157 Reichersdorf, die Befallszone abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmisspel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

5. Gemeinde Statzendorf, z. H. des Bürgermeisters, Bahnhofstraße 4, 3125 Absdorf mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf sowie Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

-
1. Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3134 Nußdorf ob der Traisen
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf sowie Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
 2. Stadtgemeinde Traismauer, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Straße 8, 3133 Traismauer

- mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf sowie Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
3. Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Dorfstraße 20, 3131 Inzersdorf
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf sowie Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
 4. Stadtgemeinde Herzogenburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf sowie Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
 6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 12 , 1010 Wien
zur Kenntnis
 7. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
zur Kenntnis
 8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
zur Kenntnis
 9. Bezirksbauernkammer St.Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
zur Kenntnis
 10. Polizeiinspektion Traismauer, 3133 Traismauer
zur Kenntnis
 11. Polizeiinspektion Herzogenburg, 3130 Herzogenburg
zur Kenntnis
 12. BH Krems - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
 13. BH St. Pölten - Bürodirektion
zur Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel

Der Bezirkshauptmann

Mag. K r o n i s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur